



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Künftiger Zustand der Landesstraßen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat am 12. Dezember 2023 den Haushaltsentwurf für 2024 präsentiert. Demnach soll der Zuschuss für den LBV.SH für die Erhaltung von Landesstraßen und das Radwegeprogramm ab dem Jahr 2024 um 12 Millionen Euro gekürzt werden. Die Kürzungen im Bereich Mobilität sollen dabei ausgewogen im bisherigen Verhältnis Straße/Rad stattfinden. Der Betriebskostenzuschuss für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) soll ab dem Jahr 2024 um 3 Millionen Euro sinken.

1. Wie soll sich die Kürzung des Zuschusses um 12 Millionen nach den Plänen der Landesregierung auf die Erhaltung von Landesstraßen und das Radwegeprogramm verteilen?

Antwort

Die Investitionsmittel (inkl. IMPULS) in Höhe von insgesamt 110 Mio. € (90 Mio. € für Straßen / Fahrbahnen, 20 Mio. € für Radwege) werden um 12 Mio. € auf 98 Mio. € reduziert. Die Kürzungen finden dabei ausgewogen zwischen Straßen/Fahrbahnen (ca. 10 Mio. €) und Radwegen (ca. 2 Mio. €) statt.

2. Welche Auswirkung auf den Zustand der Landesstraßen in sehr gutem Zustand wird die Kürzung in einem Zeitraum bis 2037 im Vergleich zum bisherigen Haushaltsansatz haben?
3. Welche Auswirkung auf den Erhaltungsrückstand der Landesstraßen wird die Kürzung in einem Zeitraum bis 2037 im Vergleich zum bisherigen Haushaltsansatz haben?

Antwort

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die der Strategie zu Grunde liegenden gutachterlichen Prognosen wurden für verschiedene Finanzszenarien mit einem Preisstand Januar 2022 berechnet und erfordern gleichbleibende Erhaltungsinvestitionen über den Prognosezeitraum unter Ausgleich der Kaufkraftverluste. Alternative Szenarien, die auf abweichenden Haushaltsansätze basieren, liegen nicht vor.

Durch die Kürzung und unter zusätzlicher Einbeziehung der bisherigen Baupreientwicklung können bei einer gleichbleibenden Finanzierung auf dem nun für 2024 vorgesehenen Niveau (entsprechend 70 Mio. € Preisstand Januar 2022) bis 2035 etwa 38 % des Landesstraßennetzes in einen sehr guten Zustand gebracht werden. Der Erhaltungsrückstand in Summe würde 2037 bei rund 65 % des Netzes liegen.

Bei einer Investitionssumme von gleichbleibend 90 Mio.€/ Jahr wären im Jahr 2035 rund 45 % des Netzes im sehr gutem Zustand zu erwarten. Der Erhaltungsrückstand wäre 2037 bei rund 52 % des Netzes zu erwarten.

Die vorgenommene Abschätzung zeigt, dass der Erhaltungstau im Landesstraßennetz trotz Baupreissteigerungen und veränderter Haushaltsslage weiter abgebaut werden kann

4. Wie soll sich die Kürzung des Betriebskostenzuschusses für den LBV.SH um drei Millionen Euro auswirken?

Antwort

In den Eckpunkten für die Haushaltsaufstellung 2024 war ursprünglich eine Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für den LBV.SH i. H. v. ca. 3 Mio. € zur Kompensation der gestiegenen Betriebskosten vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Steuerschätzung musste diese geplante Erhöhung zurückgenommen werden. Im Haushaltsansatz 2024 ist nun ein Betriebskostenzuschuss von 67.686,8 T€ vorgesehen. Für 2023 stand dem LBV.SH ein Betriebskostenzuschuss von 67.489,9 T€ zur Verfügung. Somit stehen dem LBV.SH im Vergleich zum Haushalt 2023 sogar 196,9 T€ mehr Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zur Kompensation der gestiegenen Betriebskosten wird der LBV.SH an diversen Stellen im Wirtschaftsplan Einsparungen vornehmen. Hier sind beispielhaft zu nennen die Reduzierung der Ausgaben für Stellenausschreibungen, der Abschluss von Sonderprojekten der Vorjahre wie z. B. die Erhebung von Netzknotenpunkten, die Reduzierung der Ausgaben für Dienstreisen auf Grund der stärkeren Nutzung von Videokonferenzen und die Reduzierung von

Kosten für die Aus- und Fortbildung. Einsparungen werden auch im Bereich des Sachhaushalts (Materialbeschaffung, Kfz-Kosten u. ä.) vorgenommen. Trotz der nur geringfügigen Erhöhung des Betriebskostenzuschusses ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit des LBV.SH nicht beeinträchtigt wird.